

Feuerwehrsatzung der Stadt Wildenfels

vom 06.06.2023

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels hat am 06.06.2023 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Wildenfels ist eine Einrichtung der Stadt Wildenfels ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Wildenfels
- Wiesenburg mit der Löschgruppe Schöna
- Härtensdorf

(2) Die Stadtfeuerwehr Wildenfels führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Wildenfels“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren geleistet. In allen Ortsfeuerwehren besteht jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung. In den Ortsfeuerwehren Wildenfels und Wiesenburg besteht eine Jugendfeuerwehr, hier können zusätzlich Kinderfeuerwehren gebildet werden. In der Ortsfeuerwehr Wildenfels besteht ein musiktreibender Zug. Die Abteilungen können in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr Wildenfels

(1) Die Stadtfeuerwehr Wildenfels hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Stadtfeuerwehr Wildenfels zu Hilfeleistungen für die Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

3) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG, kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, mit Zustimmung des Stadtheimleiters oder auf Weisung des Bürgermeisters bzw. seines Beauftragten übernehmen, wie

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung mit den Mitteln der Feuerwehr möglich ist,

- bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen bzw. Schadenslagen Hilfe zu leisten,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt, durchzuführen.

(4) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

§ 3

Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Wildenfels

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr Wildenfels sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Anlage 1) wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

- (2) Für Aufnahmen in den musiktreibenden Zug gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1 Buchstaben a und b entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an den musiktreibenden Zug erfüllt werden.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr/ des musiktreibenden Zuges zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter, sofern dieser besteht, nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird.
Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.
Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere:
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen.
Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes im musiktreibenden Zug und in der Alters- und Ehrenabteilung, gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Wildenfels

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst, haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr, des musiktreibenden Zuges oder einer sonstigen Abteilung, ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr, des musiktreibenden Zuges oder der sonstigen Abteilung vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Das Mindestalter zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr richtet sich nach § 18 Abs. 10 SächsBRKG. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Aufnahme in die aktive Abteilung spätestens jedoch mit dem 26. Lebensjahr,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß. Näheres wird durch Dienstvorschriften geregelt.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr Wildenfels bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d), e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Stadtfeuerwehr Wildenfels

Organe der Stadtfeuerwehr Wildenfels sind:

- a) der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss und die Ortsfeuerwehrausschüsse
- c) die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Wildenfels und die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren.

§ 11

Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm sowie dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2 Buchst. a) bis j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und die entsprechenden Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertretern,
 - den Jugendfeuerwehrwarten, in deren Abwesenheit den jeweiligen Stellvertretern
 - dem Stadtatemschutzwart
 - dem Schriftführer
- Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren sowie die Jugendfeuerwehrwarte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden.

Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend.

Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dem Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertretern, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart und pro vollendeten 10 Mitgliedern der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr, jeweils einem weiteren von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitglied.

Stehen weniger Kandidaten zur Wahl als zusätzliche Mitglieder zu wählen sind, reduziert sich die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kandidaten.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(8) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen der Ortsfeuerwehrausschüsse einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht. Zu den Sitzungen des Ortswehrausschusses der Ortsfeuerwehr Wiesenburg sind 2 Kameraden des Löschzuges Schönauf einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt sowie Ehrungen und Auszeichnungen vollzogen. Beförderungen können auch in den Ortsfeuerwehren in würdigem Rahmen vollzogen werden.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Eine Ortsfeuerwehrversammlung ist mindestens zur Durchführung von Wahlen durchzuführen. Eine Niederschrift jeder Ortsfeuerwehrversammlung ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
- Gerätewarte, Stadtatemschutzgerätewart/ Beauftragte Atemschutz
- der Sicherheitsbeauftragte
- die Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie deren Stellvertreter
- Schriftführer
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Leiter des musiktreibenden Zuges

(2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Näheres kann durch den Stadtwehrleiter in Dienstanweisungen geregelt werden.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr, werden dem Stadtwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 15

Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor

der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren, sofern die notwendigen Möglichkeiten zur Qualifizierung zur Verfügung stehen. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein

Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Wildenfels vom 14.05.2009 außer Kraft.

Wildenfels, den 07.06.2023

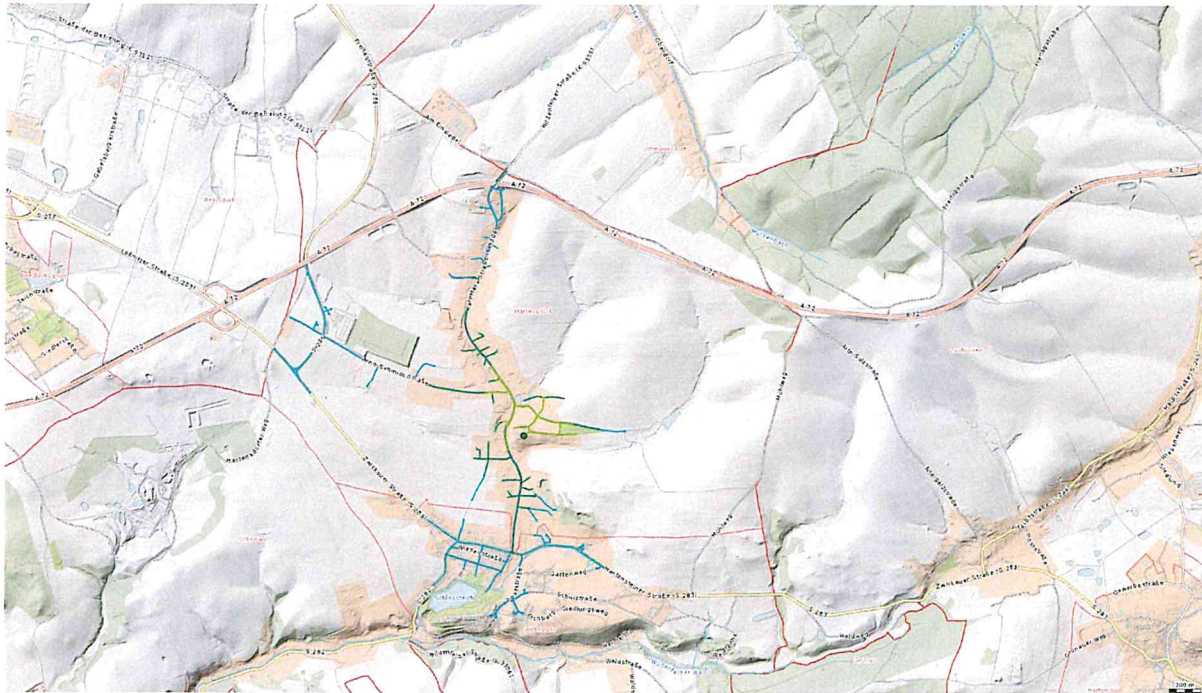


Tino Kögler

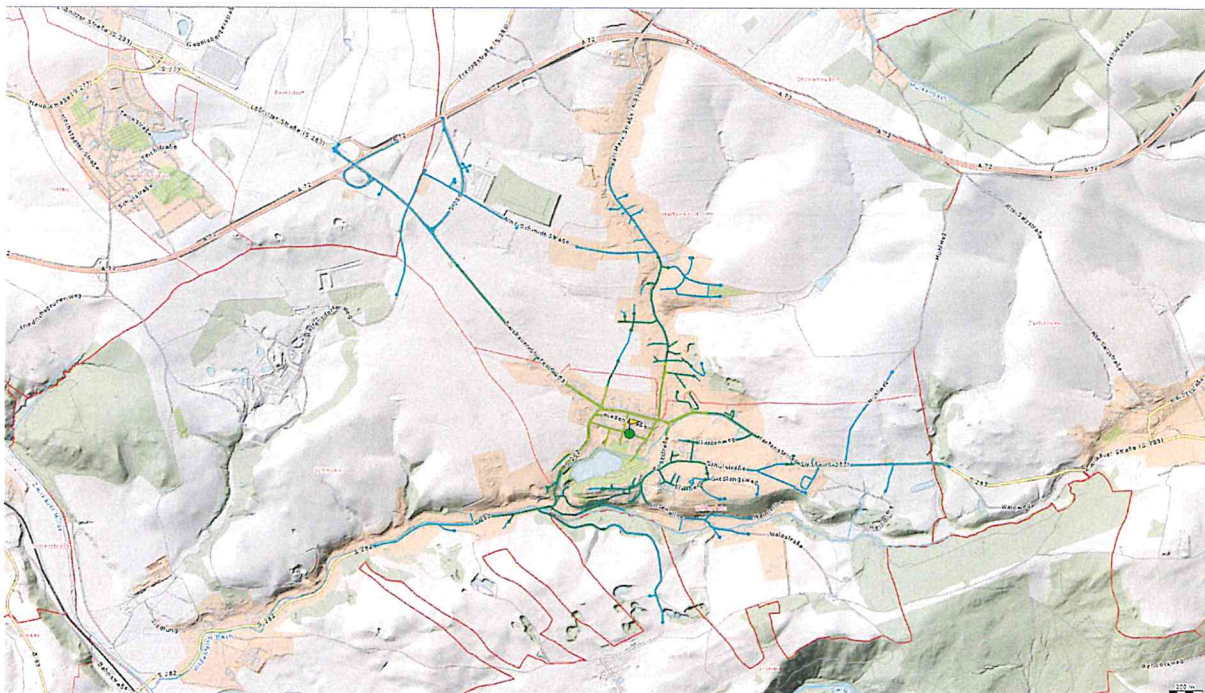
Bürgermeister



— 1 Minute Fahrzeit — 2 Minuten Fahrzeit — 3 Minuten Fahrzeit

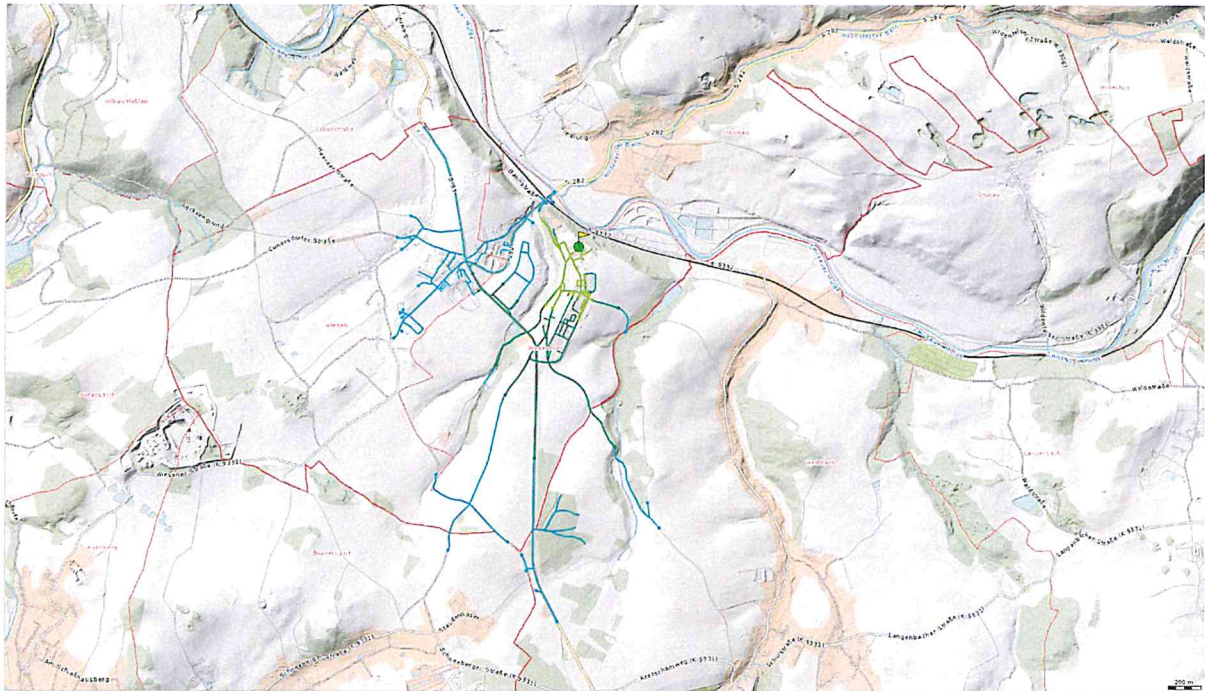


Ortsfeuerwehr Härtensdorf

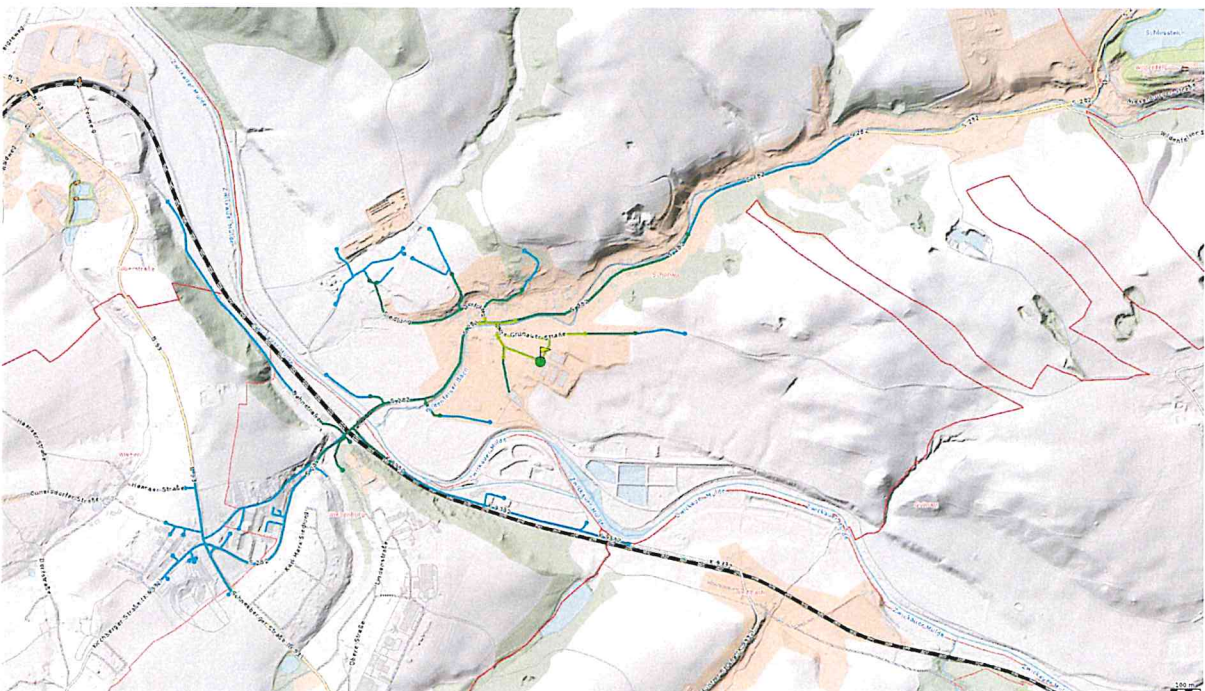


Ortsfeuerwehr Wildenfels

— 1 Minute Fahrzeit — 2 Minuten Fahrzeit — 3 Minuten Fahrzeit



Ortsfeuerwehr Wiesenburg



Ortsfeuerwehr Schöna